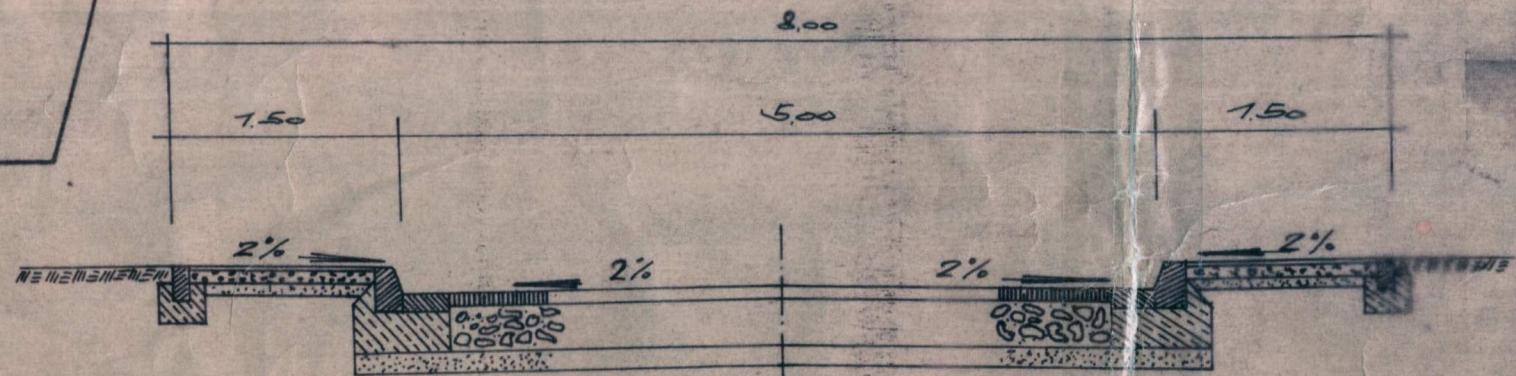
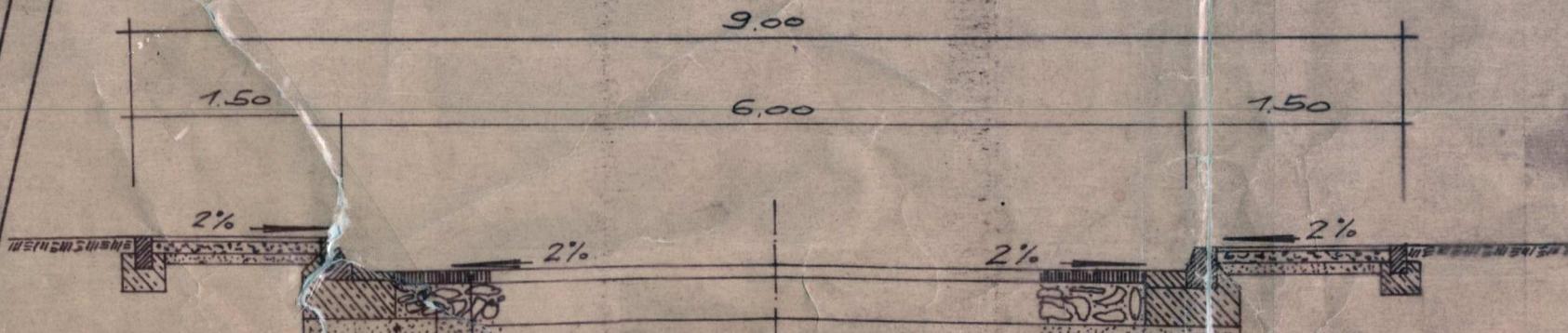


EISE

STRASSENQUERPROFIL „B,C,D,E“.



STRASSENQUERPROFIL „A“



Fahrbahndecke  
Mineralbeton  
Frässchutzschicht

## "WULART"

der Gemeinde

## HEMMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBlg.) vom 23. Juni 1961 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HEMMERSDORF durch den Landrat, - Weisbaumer - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	REINES WOHNGEBIEKT
2,1 Baugebiet	WOHNGEBAUDE
2,1,1 zulässige Anlagen	KEINE GM. § 1 (4) BAU.NVO
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT
2,2 Baugebiet	SIEHE § 12 BAU.NVO *
2,2,1 zulässige Anlagen	SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE BETRIEBE, KLEINTIERSTÄLLE ALS ZUBEHÖR ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTÄLLE
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
3. Mass der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	ENTFÄLLT
3,3 Geschossflächenzahl	ENTFÄLLT
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	OFFENE EINZEL UND DOPPELHÄUSER
4. Bauweise	SIEHE ZEICHNUNG
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der Baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat- wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtische Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be- stimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personen- kreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Be- triebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesund- heit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBlg. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 292).

SIEHE BESONDERE ANLAGEAufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBlg. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 292).

ENTFÄLLT

## \* ZULÄSSIG SIND

1. WOHNGEBAUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN  
SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESENDETHEITLICHE ZWECKE

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind ENTFÄLLT.....  
 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT.....  
 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT.....  
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1. ....  
 2. ....  
 3. ....

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
	OFFENE.... Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

(II)

II

(I)

GESCHOSSZAHL: ZWINGEND 2-GESCHÖSSIG

GESCHOSSZAHL: ALS HÖCHSTGRENZE  
2-GESCHÖSSIG

GESCHOSSZAHL: ZWINGEND 1-GESCHÖSSIG

ÄCHE

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgalegen vom ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am ..... beschlossen.

....., den ..... 196..

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saerbrücken , den ..... 196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ..... 196..

Der Bürgermeister